



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 2003

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20061 2250	29. 4. 2003	Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes NW und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	252
2021	29. 4. 2003	Gesetz zur vorübergehenden Regelung der Stellung des Verbandsdirektors und der Beigeordneten des Kommunalverbandes Ruhrgebiet aus Anlass der Fortentwicklung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (Vorschaltgesetz – KVRG)	254
2023 216 223 77	29. 4. 2003	Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG)	254
223	29. 4. 2003	Berichtigung der Verordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26b SchVG-APO-SK) vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 224)	257
	6. 3. 2003	Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Brühl	257
		Berichtigung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2003 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2003 vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 671)	257

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2003, ist Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

20061
2250

**Gesetz
zur Änderung des Landespressegesetzes NW
und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. April 2003

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Landespressegesetzes NW
und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

2250

**Artikel 1
Änderung des Pressegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landespressegesetz NW)**

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NW) vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NRW. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „Landespressegesetz NW“ durch die Kurzbezeichnung „Landespressegesetz NRW“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach § 11 wird eingefügt:
„§ 12 Datenschutz“
3. Nach § 11 wird als § 12 eingefügt:
„§ 12
Datenschutz

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.“
4. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei Vergehen nach §§ 86, 86a und 129a Abs. 3, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie nach §§ 130 Abs. 2 und 4, 131 und 184 Abs. 2 bis 4 des Strafgesetzbuches gelten insoweit die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verfolgungsverjährung.“

20061

**Artikel 2
Änderung des Datenschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)**

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW –) vom 15. März 1988 (GV. NRW. S. 160), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach den Worten „Zweiter Teil“ werden die Worte „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ durch die Worte „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „§§ 8 und 28 bis 31 dieses Gesetzes“ durch die Worte „§§ 8, 28 bis 31 und 32a dieses Gesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme der §§ 32 sowie 36 bis 38“ durch die Worte „mit Ausnahme der §§ 4 d bis 4 g sowie des § 38“ ersetzt.
3. § 4a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ werden durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

4. § 5 Satz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ werden durch die Worte „des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ werden durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ werden durch die Worte „des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

8. § 17 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ werden durch die Worte „der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

9. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ werden durch die Worte „den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

10. § 20 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf eine schuldhafte Mitverursachung des Schadens durch die betroffene Person sind die §§ 254 und 839 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.“

11. Im Zweiten Teil wird die Überschrift wie folgt geändert:

Die Worte „Landesbeauftragter für den Datenschutz“ werden durch die Worte „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „einen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

e) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

g) In Absatz 4 werden die Worte „Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte

„Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

- h) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - i) In Absatz 6 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - e) In Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „vom Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - f) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - g) In Absatz 4 werden die Worte „den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - h) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - i) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - j) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - k) In Absatz 6 Satz 6 1. Halbsatz werden die Worte „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - l) In Absatz 6 Satz 6 2. Halbsatz werden die Worte „des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - m) In Absatz 6 Satz 7 werden die Worte „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 werden die Worte „der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - f) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
15. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Der Landesbeauftragte für den Datenschutz“ durch die Worte „Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
17. § 28 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ werden durch die Worte „den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
18. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „den Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Worte „Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz“ durch die Worte „Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.
19. § 34 Abs. 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:
„b) nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes und nach § 9 des Teledienstschutzgesetzes der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.“
20. § 35 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte „des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ werden durch die Worte „des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

2021

**Gesetz
zur vorübergehenden Regelung
der Stellung des Verbandsdirektors
und der Beigeordneten
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
aus Anlass der Fortentwicklung des Gesetzes
über den Kommunalverband Ruhrgebiet
(Vorschaltgesetz – KVRG)**

Vom 29. April 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur vorübergehenden Regelung
der Stellung des Verbandsdirektors
und der Beigeordneten
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
aus Anlass der Fortentwicklung des Gesetzes
über den Kommunalverband Ruhrgebiet
(Vorschaltgesetz – KVRG)**

§ 1

Stellenbesetzungssperre

(1) Ist bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Stelle des Verbandsdirektors oder eines Beigeordneten nicht besetzt oder wird die Stelle später frei und ist eine Wahl noch nicht erfolgt, kann bis zum Zusammentritt der neuen Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl 2004 kein Verbandsdirektor oder Beigeordneter gewählt werden.

(2) Eine entgegen der Bestimmung des Absatzes 1 durchgeführte Wahl ist unwirksam. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis (Ernennung), der eine unwirksame Wahl zugrunde liegt, ist nichtig.

§ 2

Verlängerung der Amtszeit

Scheiden nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Verbandsdirektor oder Beigeordnete aus ihrem Amt aus, so kann mit Zustimmung der Betreffenden deren Amtszeit durch Beschluss der Verbandsversammlung längstens bis zum 30. September 2004 verlängert werden.

§ 3

Vertretungsregelung

Wird die Amtszeit nach § 2 nicht verlängert oder bleibt das Amt nach § 1 unbesetzt, kann die Verbandsversammlung abweichend von der bestehenden Vertretungsregelung (§ 24 Abs. 3 KVRG) einen anderen Beigeordneten mit der Führung der Geschäfte des Verbandsdirektors beauftragen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2003 S. 254.

2023

216

223

77

**Gesetz
zur finanziellen Entlastung der Kommunen
in Nordrhein-Westfalen
(EntlKommG)**

Vom 29. April 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur finanziellen Entlastung
der Kommunen in Nordrhein-Westfalen
(EntlKommG)**

2023

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 82 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) An Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.“
 - b) Die Sätze 4, 5 und 6 werden zu Sätzen 5, 6 und 7.
 - c) Im neuen Satz 6 wird die Zahl 4 durch die Zahl 5 ersetzt.
2. In § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „als Hilfsbetriebe“ gestrichen.

223

Artikel 2

Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

§ 12 des **Schulverwaltungsgesetzes (SchVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462, ber. 2001 S. 29), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.“
2. In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.
3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.“

77

Artikel 3

**Änderung des Wassergesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeswassergesetz – LWG)**

§ 51a Abs. 3 des **Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „sowie die §§ 1, 2, 6, 9 und 10 Abs. 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches, § 4 Abs. 2a und 4 und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch“ ersetzt durch die Wörter

ter „§ 12 Baugesetzbuch (Vorhaben- und Erschließungsplan), § 34 Baugesetzbuch (Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen) und § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)“.

c) Satz 4 wird gestrichen.

2023

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO)

Die **Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmVO)** vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- nach dem bisherigen Text des Buchstaben a) wird hinter dem Komma das Wort „oder“ eingefügt;
- nach dem bisherigen Text des Buchstaben b) wird hinter dem Komma das Wort „oder“ eingefügt;
- in den bisherigen Text des Buchstaben c) werden nach den Worten „oder die Zeitung“ die Worte „oder das Internet“ eingefügt.

2023

Artikel 5

Änderung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsmodell (Kommunalisierungsmodellgesetz – KommG)

Das **Gesetz für ein Kommunalisierungsmodell (KommG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 8 wird aufgehoben.

216

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung-BKVO)

Die **Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung – BKVO)** vom 11. März 1994 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Gruppenstärken können für Kindergarten-, Kindertagesstätten- und Hortgruppen sowie für große altersgemischte Gruppen um bis zu fünf Kinder befristet überschritten werden, wenn ein dringender Bedarf für die Aufnahme weiterer Kinder besteht. Dabei ist im Einzelfall eine Abwägung zwischen den Interessen der in die Einrichtung bereits aufgenommenen Kinder und dem dringenden Bedarf für die Aufnahme vorzunehmen. Die beabsichtigte Aufnahme der weiteren Kinder ist dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzugehen.“

223

Artikel 7

Änderung des Schulfinanzgesetzes

§ 7 Abs. 1 des **Schulfinanzgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Betrag „10,- Euro“ durch „12,- Euro“ und in Satz 3 wird der Betrag „5,- Euro“ durch „6,- Euro“ ersetzt.

223

Artikel 8

Änderung der Schülerfahrkostenverordnung

Die **Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –)** vom 24. März 1980 (GV. NRW. S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Wörter „oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen“ eingefügt.

223

Artikel 9

Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG)

In das **Lernmittelfreiheitsgesetz (LFG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 165) wird nach § 4 folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Sonderregelung zur Entlastung der Kommunen

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Haushalte wird die Höhe des Eigenanteils nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

- Der Eigenanteil darf abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes 49 vom Hundert des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten.
- Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs, die Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsvergütung oder Leistungen zur Beschaffung von Lernmitteln nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder vergleichbarer Vorschriften erhalten, sind von der Lernmittelfreiheit ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, die nach der Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

(2) Der Schulträger kann durch Satzung für seinen Zuständigkeitsbereich unter Beachtung des Sozialdatengeheimnisses vorsehen, dass der Eigenanteil im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise entfallen kann, soweit die Beschaffung für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu einer besonderen sozialen Härte führt. Satz 1 gilt entsprechend für den Personenkreis nach Absatz 1 Nr. 2 dieser Vorschrift. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragstellern vorzulegende Bescheide zurückzugreifen.

(3) Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler können ganz oder teilweise auf Lernmittelfreiheit verzichten. Insoweit beschaffen sie die nach Entscheidung der Schule erforderlichen Lernmittel auf eigene Kosten.“

223

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)

Die **Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)** vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1989 (GV. NRW. S. 231), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird folgender neuer Halbsatz angefügt:

„; der Eigenanteil bemisst sich nach der Sonderregelung des § 5 LFG.“

2. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „berufsbildende Schulen“ durch das Wort „Berufskollegs“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Allgemeinbildende Schulen

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Primarstufe

Schulkindergarten	bis zu 24 €
Grundschule	bis zu 36 €

2. Sekundarstufe I

Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule	bis zu 78 €
--	-------------

3. Sekundarstufe II

Gymnasiale Oberstufe	bis zu 71 €.
----------------------	--------------

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Berufskolleg

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Berufsschule

Fachklassen duales System

– grundsätzlich	bis zu 75 €
– Stufenausbildung	bis zu 116 €
– neugeordnete Berufe (1994/95)	bis zu 116 €
– Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufs- ausbildungsverhältnis	bis zu 54 €
– Vorklasse zum Berufs- grundschuljahr	bis zu 78 €
– Berufsgrundschuljahr	bis zu 109 €

2. Berufsfachschule

– einjährig	bis zu 95 €
– zweijährig	bis zu 163 €
– dreijährig	bis zu 234 €

3. Fachoberschule

bis zu 150 €

4. Fachschule

bis zu 224 €

– Aufbaubildungsgang	bis zu 60 €
----------------------	-------------

5. Lehrgänge

bis zu 60 €.

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemeinbildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 109 € festgesetzt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sonderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Sonderschul- kindergarten

bis zu 24 €

2. Schule für Lernbehinderte, Schule für Erziehungshilfe

Klassen 1 bis 4	bis zu 36 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €

3. Schule für Geistig- behinderte

bis zu 37 €

4. Schule für Blinde

Klassen E und 1 bis 4	bis zu 116 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 272 €

5. Schule für Sehbehinderte

Klassen E und 1 bis 4	bis zu 51 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 150 €

6. Schule für Gehörlose, Schule für Schwerhörige, Schule für Körperbehinderte, Schule für Sprachbehinderte

Klassen E und 1 bis 4	bis zu 36 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Weiterbildungskollegs

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Abendrealschule	bis zu 106 €
– Vorkurs	bis zu 38 €

2. Abendgymnasium	bis zu 75 €
-------------------	-------------

– Vorkurs	bis zu 38 €
-----------	-------------

3. Kolleg	bis zu 105 €
-----------	--------------

– Vorkurs	bis zu 46 €.
-----------	--------------

7. Die §§ 6 bis 8 werden durch folgenden neuen § 6 ersetzt:

„§ 6

Sonderfälle

(1) Für Versuchsschulen sind die entsprechenden Beträge der §§ 2 bis 5 maßgebend. Bei Schulversuchen kann das für den Schulbereich zuständige Ministerium abweichende Durchschnittsbeträge festsetzen.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 44 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

(3) Für die Teilnahme am Muttersprachlichen Unterricht wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 17 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.“

8. § 9 wird § 7.

216

Artikel 11

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)

An § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), werden folgende Sätze angefügt:

„Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt.“

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 12

Wiederherstellung des Verordnungsrangs

Die auf den Artikeln 4, 6, 8 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13
In-Kraft-Treten;
Außer-Kraft-Treten

(1) Die Artikel 2 und 5 sowie 7 bis 10 treten am 1. August 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2003

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 Peer Steinbrück

Der Finanzminister
 Jochen Dieckmann

Der Innenminister
 Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
 für Schule, Jugend und Kinder
 Ute Schäfer

Die Ministerin
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz
 Bärbel Höhn

Der Minister
 für Verkehr, Energie und Landesplanung
 Axel Horstmann

– GV. NRW. 2003 S. 254.

Genehmigung
der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln
im Gebiet der Stadt Brühl
Vom 6. März 2003

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2002 die Aufstellung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln im Gebiet der Stadt Brühl beschlossen (Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 6. März 2003 – V.2 – 30.16.04.02 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln wird beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) sowie der Stadt Brühl zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. April 2003

Der Minister
 für Verkehr, Energie und Landesplanung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
 Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2003 S. 257.

Berichtigung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2003
und zur Regelung
des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 2003 vom 18. Dezember 2002
(GV. NRW. S. 671)

In § 25 muß der Betrag von 4 255 000 durch den Betrag 4 525 000 ersetzt werden.

– GV. NRW. 2003 S. 257.

223

Berichtigung der Verordnung
über die Studienvorbereitung
und die Prüfungen am Studienkolleg
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
gemäß § 26b SchVG-APO-SK)
vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 224)

In der Anlage zu dieser Verordnung wird unter Schwerpunkt W die Angabe der Wochenstunden zum Pflichtfach Geschichte/Erdkunde/Sozialwissenschaften von „24“ durch die Angabe „2–4“ ersetzt.

– GV. NRW. 2003 S. 257.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359